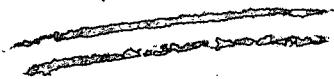


II-14181 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. Juni 1994
GZ: 10.101/190-Pr/10a/94

6499 IAB

1994-06-29

zu 6684 13

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6684/J betreffend Pyrotechnikgesetz 1974, welche die Abgeordneten Ernst Steinbach, Fritz Svihalek und Genossen am 25. Mai 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

In welcher Form wird von Ihrem Ressort die Produktion und das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen kontrolliert? Welche Mengen werden pro Jahr nach Bundesländern aufgliedert in den Handel gebracht?

Antwort:

Die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und der Handel mit diesen Erzeugnissen unterliegt der Bewilligungspflicht gemäß § 193 Abs. 1 GewO 1994. Der Bewilligungspflicht unterliegt nicht der Handel mit pyrotechnischen Scherzartikeln, die bei widmungs-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

gemäß Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind (harmlose pyrotechnische Scherzartikel).

Die Erteilung der Bewilligung für die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und für den Handel mit diesen Erzeugnissen erfordert neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben das Vorliegen der Zuverlässigkeit, die Erbringung des Befähigungsnachweises und daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

Eine Kontrolle des Produktionsausstoßes und des Absatzvolumens darf durch die Gewerbebehörde nicht vorgenommen werden. Es können daher auch keine Angaben gemacht werden, welche Mengen von pyrotechnischen Gegenständen im Jahr nach Bundesländern gegliedert in den Handel gebracht werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Mengen an pyrotechnischen Gegenständen werden aus dem Ausland eingeführt?

Sehen Sie Möglichkeiten die Einfuhren zu unterbinden?

Antwort:

Es besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, die Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, die dem österreichischen Pyrotechnikgesetz entsprechen, zu verbieten. Eine gemeinschaftsrechtliche, vereinheitlichte Normierung für pyrotechnische Produkte wird angestrebt, existiert aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht.

Kommen daher solche Produkte aus EWR-Mitgliedstaaten, sind sie zum Verkauf zugelassen, wenn sie rechtmäßig nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes produziert wurden, außer es stehen legitime

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

österreichische Interessen, etwa des Gesundheitsschutzes, entgegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Vorschriften im Herkunftsland wesentlich weniger strikt sind als in Österreich. Reiner Belästigungsschutz dagegen, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird, rechtfertigt Verkaufsbeschränkungen nicht.

Weiters sind Einfuhrbeschränkungen bzw. Einfuhrverbote grundsätzlich GATT-widrig. Art XX des GATT sieht Ausnahmen für Maßnahmen vor, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen.

Selbst wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit behauptet würde, die auch nachzuweisen wäre, müßte die am wenigsten handelsverzerrende Maßnahme ergriffen werden. Einfuhrbeschränkungen bzw. Einfuhrverbote sind stark handelsverzerrende Maßnahmen, sodaß gelindere Mittel zur Erreichung der angestrebten Schutzfunktion vorrangig zu ergreifen wären.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. III.4 des GATT alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung von importierten Waren keine weniger günstige Behandlung vorsehen dürfen als für gleichartige Waren inländischen Ursprungs. Alle innerstaatlichen Maßnahmen zur Kontrolle bzw. Beschränkung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen müßten daher in gleicher Weise auf importierte wie auch auf im Inland hergestellte Produkte anwendbar sein.

Import von Feuerwerkskörper 1993

	t	Wert in 1000 öS
Gesamt	759,8	49.190
EU	149,2	24.460
EFTA	1,1	94
Osteur. Ld.	12,5	465

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

BRD	146,9	23.815
Tschechien	12,3	449
China	413,7	18.736
Rep. Korea	27,3	1.121
VR Korea	137,1	3.269

Die Importe von Feuerwerkskörper gingen stark zurück. Im Jahre 1991 wurden Feuerwerkskörper im Werte von öS 94,3 Mio. importiert, dies bedeutete im Vergleich zum Jahr 1993 einen Rückgang um 47,8 %.

Punkt 3 der Anfrage:

Sehen Sie die Möglichkeit den Handelsgewerbetreibenden Aufzeichnungen über die Bezugspersonen vorzuschreiben? Diese Aufzeichnungen müssten nicht nur die Personalien, sondern auch eine signierte Verpflichtung beinhalten diese pyrotechnischen Gegenstände sorgsam zu verwahren und nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Antwort:

Eine solche Aufzeichnungspflicht wäre überhaupt nicht wirksam, weil nicht kontrollierbar. Unklar wäre auch, welche Sanktionen einem Unternehmen zur Verfügung stünden, wenn sich die Käufer nicht an die eingegangenen Verpflichtungen hielten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres vom 11. März 1994, in der u.a. folgendes ausgeführt wird:

"Voraussetzung für eine auch nur annähernd effektive Kontrolle wäre die Einrichtung eines umfassenden Meldesystems an die zuständige Behörde. Eine Überprüfung der einzelnen Erwerber, deren Zahl wohl alleine in Wien mehrere Zehntausend betragen dürfte, würde jedoch die personellen Kapazitäten der Sicherheitsbehörden bei weitem übersteigen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Überdies ist völlig unklar, durch welche Maßnahmen ("Nachforschungen") der Ort der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände ermittelt werden soll.

Nach ho. Ansicht eignet sich die alleinige Kenntnis des Namens und der Anschrift des Erwerbers sowie des Geschäftes, wo die pyrotechnischen Gegenstände gekauft wurden, nicht, den Ort der (verbotswidrigen) Verwendung in Erfahrung zu bringen.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß pyrotechnische Gegenstände oftmals nicht vom Erwerber selbst, sondern von einem Dritten verwendet werden. Diesfalls erscheint es geradezu unmöglich, anhand der Registrierung des Erwerbers den Verwendungsort und den tatsächlichen Verwender auszuforschen.

Insgesamt erweist sich die vorgeschlagene Registrierung der Erwerber von pyrotechnischen Gegenständen durch Gewerbetreibende als nicht geeignet, eine mißbräuchliche Verwendung einzuschränken."

Punkt 4 der Anfrage:

Welche wirtschaftlichen Folgen lassen sich bei einem generellen Produktions- und Vertriebsverbot von pyrotechnischen Artikeln abschätzen?

Antwort:

In diesem Fall ist mit Einkommensverlusten bei den Gewerbetreibenden und deren Arbeitnehmern zu rechnen. Über die genaue Höhe der Einkommensverluste können seitens des Wirtschaftsressorts keine Angaben gemacht werden.

Bei der Verhängung eines Produktions- und Veräußerungsverbotes müßte aber auch bedacht werden, daß voraussichtlich solche Gegenstände von interessierten Personen selbst gebastelt würden, ob-

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

wohl laut § 14 des Pyrotechnikgesetzes 1974 die nichtgewerbsmäßige Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen und losen pyrotechnischen Sätzen (ausgenommen zu Lehr- und Forschungszwecken) verboten ist. Von Laien gebastelte pyrotechnische Gegenstände würden aber im allgemeinen eine viel größere Gefahr für die Sicherheit der Bastler, aber auch unbeteiligter Dritter darstellen.

